



|   |  |
|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Beschluss-Nr: 00SV/16/087                    |
| Federführend:<br>Bau- und Ordnungsamt   | Datum: 17.11.2016<br>Verfasser: Herr Granzow |
| <b>4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard<br/>- Abwägung Entwurf</b> |  |
| Beratungsfolge:   | Abstimmung:                                  |
| Status      Datum      Gremium  | Ja      Nein      Enth.      Änd.            |
| Ö            07.12.2016      Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard                            |  |

**Sachverhalt:**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**Rechtliche Grundlage:**

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation für die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

HH Plan 2016

Lorenz  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Abwägung

---

# STADT BURG STARGARD

## LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes**

**Auftraggeber:** Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

**Auftragnehmer:** A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August-Milarch-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/581020; Fax: 0395/5810215  
e-Mail: [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)  
Internet: [www.as-neubrandenburg.de](http://www.as-neubrandenburg.de)

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Ulf-Peter Tannert

Bearbeiter:  
Dipl.-Ing. Marita Klohs  
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, November 2016

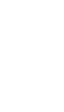
## 1.0 ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, NACHBARGEMEINDEN

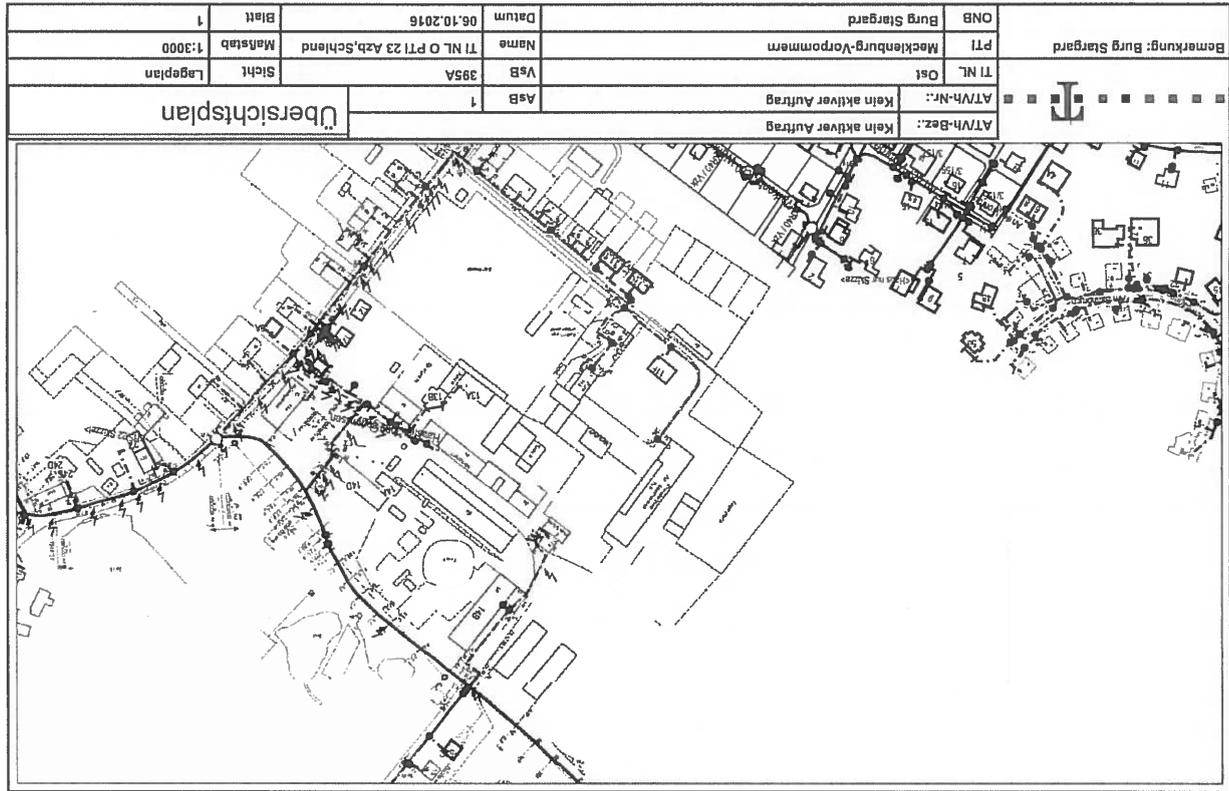
| Nr. | Stellungnahme von  | Datum der<br>Stellungnahme | Hinweise,<br>Bedenken |      | Berücksichtigt | teilweise berücksichtigt | nicht berücksichtigt |
|-----|--|----------------------------|-----------------------|------|----------------|--------------------------|----------------------|
|     |  |                            | Ja                    | Nein |                |                          |                      |
| 1   | Landesamt für Gesundheit und<br>Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und<br>technische Sicherheit<br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg | 19.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 2   | Deutsche Telekom AG<br>Technikniederlassung<br>Postfach 229<br>14526 Stahnsdorf  | 06.10.2016                 | x                     |      | x              |                          |                      |
| 3   | e.dis AG<br>Langewahler Straße 60<br>15517 Fürstenwalde/Spree  | 13.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 4   | Neubrandenburger Stadtwerke<br>GmbH<br>John-Schehr-Straße 1<br>17033 Neubrandenburg  | 26.10.2016                 | x                     |      | x              |                          |                      |
| 5   | Handwerkskammer<br>Ostmecklenburg-Vorpommern<br>Friedrich-Engels-Ring 11<br>17033 Neubrandenburg   | 24.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 6   | GDM com<br>Maximilianallee 4<br>04129 Leipzig  | 20.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 7   | Industrie- und Handwerkskammer<br>zu Neubrandenburg<br>Katharinenstraße 48<br>17033 Neubrandenburg   | 27.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 8   | Kabel Deutschland Vertrieb und<br>Service GmbH<br>Eckdrift 81<br>19061 Schwerin  | 14.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 9   | Landesamt für Denkmalpflege M-V<br>Domhof 4/5<br>19055 Schwerin  | 18.10.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |
| 10  | Landesamt für Umwelt,<br>Naturschutz und Geologie M-V<br>Postfach 120135<br>19059 Güstrow  | -                          |                       |      |                |                          |                      |
| 11  | Landesamt für innere Verwaltung<br>M-V, Amt für Geoinformation,<br>Vermessung und Katasterwesen<br>Postfach 120135<br>19059 Schwerin             | 04.10.2016                 | x                     |      | x              |                          |                      |
| 12  | Landkreis Mecklenburgische<br>Seenplatte, Bauamt/<br>Kreisplanung, Bauleitplanung<br>Zum Amtsbrink 2   | 07.11.2016                 |                       | x    |                |                          |                      |

|    |   |                          |  |        |  |  |  |
|----|---|--------------------------|--|--------|--|--|--|
|    | 17192 Waren/ Müritz   |                          |  |        |  |  |  |
| 13 | Katholische Kirchengemeinde<br>Heidmühlenstraße<br>17033 Neubrandenburg   | -                        |  |        |  |  |  |
| 14 | Kirchenkreisverwaltung des<br>Kirchenkreises Stargard<br>2. Ringstraße 2a<br>17033 Neubrandenburg                                       | -                        |  |        |  |  |  |
| 15 | Bergamt Stralsund<br>Frankendamm 17<br>18439 Stralsund  | 26.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 16 | Staatliches Amt für<br>Landwirtschaft und Umwelt<br>Mecklenburgische Seenplatte<br>Neustrelitzer Str. 120<br>17033 Neubrandenburg       | 24.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 17 | Landesforst M-V<br>-Anstalt des öffentlichen Rechts-<br>Fritz-Reuter-Platz 9<br>17139 Malchin   | 10.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 18 | Straßenbauamt Neustrelitz<br>An der Fasanerie 47<br>17235 Neustrelitz   | 12.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 19 | Wasser- und Bodenverband<br>Obere Havel/ Obere Tollense<br>Ihlenfelder Str. 119<br>17034 Neubrandenburg                                 | 13.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 20 | Tollenseufer<br>Abwasserbeseitigungsgesellschaft<br>mbH, John-Schehr-Straße 1<br>17033 Neubrandenburg                                   | -                        |  |        |  |  |  |
| 21 | Bundesamt für Infrastruktur,<br>Umweltschutz und<br>Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Postfach 2963<br>53019 Bonn | 18.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 22 | MVVG<br>Quitzerower Weg 13e<br>17109 Demmin   | -                        |  |        |  |  |  |
| 23 | Betrieb für Bau- und<br>Liegenschaften M-V<br>Geschäftsstelle Neubrandenburg<br>Neustrelitzer Straße 121<br>17033 Neubrandenburg        | 10.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 24 | Bundes für Immobilienaufgaben<br>Bleichufer 21<br>19053 Schwerin  | -                        |  |        |  |  |  |
| 25 | Flughafen Neubrandenburg-<br>Trollenhagen GmbH<br>Flughafenstraße 10<br>17039 Neubrandenburg  | 17.10.2016               |  | x      |  |  |  |
| 26 | Hauptzollamt Neubrandenburg<br>Ihlenfelder Str. 112-114<br>17034 Neubrandenburg   | 24.10.2016<br>15.04.2016 |  | x<br>x |  |  |  |
| 27 | Deutscher Wetterdienst<br>Michendorfer Chaussee 23<br>14473 Postdam   | -                        |  |        |  |  |  |
| 28 | GASCADE Gastransport GmbH<br>Kölnische Straße 108-112<br>34119 Kassel   | 10.10.2016               |  |        |  |  |  |

|    |  |            |  |   |  |  |  |
|----|--|------------|--|---|--|--|--|
| 29 | Gemeinde Groß Nemerow über<br>Amt Stargarder Land<br>Mühlenstraße 30<br>17094 Burg Stargard                              | 28.09.2016 |  | x |  |  |  |
| 30 | Gemeinde Holldorf über<br>Amt Stargarder Land<br>Mühlenstraße 30<br>17094 Burg Stargard                                  | 28.09.2016 |  | x |  |  |  |
| 31 | Gemeinde Lindetal über<br>Amt Stargarder Land<br>Mühlenstraße 30<br>17094 Burg Stargard                                  | 28.09.2016 |  | x |  |  |  |
| 32 | Gemeinde Pragsdorf über<br>Amt Stargarder Land<br>Mühlenstraße 30<br>17094 Burg Stargard                                 | 28.09.2016 |  | x |  |  |  |
| 33 | Stadt Neubrandenburg<br>Stadtentwicklung/ Wirtschaft und<br>Stadtentwicklungsplanung<br>PF 18 14<br>17033 Neubrandenburg | 01.11.2016 |  | x |  |  |  |
| 34 | Gemeinde Blankensee<br>über Amt Neustrelitz-Land<br>Marienstraße 5<br>17235 Neustrelitz                                  | 13.10.2016 |  | x |  |  |  |
| 35 | Gemeinde Möllenbeck<br>über Amt Neustrelitz-Land<br>Marienstraße 5<br>17235 Neustrelitz                                  | 10.11.2016 |  | x |  |  |  |
| 36 | Amt Woldegk/ Stadt Woldegk<br>Karl-Liebknecht-Platz 1<br>17348 Woldegk   | 10.10.2016 |  | x |  |  |  |



| Stellungnahme Nr. 2/1 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  | Abwägung  | Abstimmung                         |
|--|---|------------------------------------|
| <p><b>T . . .</b></p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br/>01059 Dresden</p> <p>Stadt Burg Stargard<br/>Mühlenstraße 30</p> <p>17094 Burg Stargard</p> <p>Az: Ihr Schreiben vom 28.09.2016<br/>235004-02-2016, PTI 23, PPB 7, Andreas Gröhl<br/>+49 30 8353 78323<br/>06.10.2016</p> <p>4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. <br/>A. Gröhl</p> <p>Anlagen<br/>1 Kabelschutzanweisung<br/>1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen<br/>1 Übersichtsplan</p> | <p><b>TÖB 2. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH vom 06.10.2016</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>Der Hinweis wurde bereits im Entwurf -Begründung Punkt 5 folgendermaßen berücksichtigt:<br/>Für die stadttechnische Erschließung sind die Straßenräume ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes in ausreichender Breite zu planen.</b></p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |



| Stellungnahme Nr. 4/1 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH   | Abwägung   | Abstimmung                         |
|--|--|------------------------------------|
| <p>Stadt Burg Stargard<br/>Mühlenstraße 30<br/>17094 Burg Stargard</p> <p>IBAH/DEG4</p> <p>Ihre Nachricht<br/>28.09.2016</p> <p>Durchwahl<br/>0395 3500-167</p> <p>Ansprechpartner<br/>Jens Urbanek<br/>Technische Investitionen</p> <p>Datum<br/>26. Oktober 2016</p> <p><b>Stellungnahme zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard<br/>Unser Auftrag Nr.: 1902/16</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 28.09.2016 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw, der TAB mbH und der neu-medianet GmbH.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände bezüglich der o. g. 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.</p> <p>Die gekennzeichnete Fläche ist nicht erschlossen. Bei der Änderung der Nutzung ist zu beachten, dass eine technische Machbarkeit der Ver- und Entsorgung des Gebietes geprüft werden muss. Erschließungsmaßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau-/Erschließungsträger und neu.sw ist ein Investitionssicherungsvertrag zu vereinbaren.</p> <p><b>Stromversorgung/Straßenbeleuchtung</b><br/>Im benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p><b>Gasversorgung</b><br/>Es bestehen keine Einwände zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes. Die Voraussetzungen für eine technische Erschließung des geplanten Wohnstandortes mit dem Energieträger Erdgas sind gegeben. Die anfallenden Erschließungskosten sind vertraglich zwischen Versorger und Erschließungsträger zu regeln.</p> <p><b>Wasserversorgung</b><br/>Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.</p> <p>Trinkwasserversorgung<br/>Folgende Versorgungsleitungen befinden sich im Nahbereich:<br/>- Am Brink PE 125<br/>- Dorfstraße DN 80 GG</p> | <p><b>TÖB 3. Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 26.10.2016</b></p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p><b>Zu dritter Absatz: Der Hinweis wird berücksichtigt</b><br/>Die technische Machbarkeit der Ver- und Entsorgung des Gebietes wurde im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erweiterung Sannbruch -Ost" durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH geprüft.</p> <p><b>Zu Stromversorgung/Straßenbeleuchtung: Keine Hinweise</b></p> <p><b>Zu Gasversorgung: Keine Einwände</b></p> <p><b>Zu Wasserversorgung: Keine Bedenken</b></p> <p><b>Zu Trinkwasserversorgung 2. Absatz: Der Hinweis auf eine Netzerweiterung wird im Punkt 5 der Begründung folgendermaßen ergänzt:</b><br/>Die stadttechnische Erschließung ist durch den Anschluss bzw. durch die Erweiterung der Ver- und Entsorgungssnetze und der bestehenden Leitungen, gesichert.</p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |

| Stellungnahme Nr. 4/2 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  | Abwägung  | Abstimmung            | Enth.        |
|---|---|-----------------------|--------------|
| <p>Seite 2 zum Schreiben von neu.sw vom 26. Oktober 2016 an Stadt Burg Stargard</p> <p>Betreff 4. Änderung des Teilflächenutzungsplanes der Stadt Burg Stargard<br/>Unser Auftrag Nr.: 1902/16</p> <p>Zur Versorgung des Wohnstandortes mit 15 Eigenheimen ist eine Netzerweiterung mit Ringschluss erforderlich. Geplante Versorgungsleitungen sind vorzugsweise in öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.</p> <p>Geplante Baupflanzungen und Kompensationsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p><b>Löschwasserversorgung</b><br/>Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann derzeit eine Menge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Zur Absicherung der Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Netzerweiterung zusätzliche Unterflurhydranten erforderlich.</p> <p><b>Abwasserentsorgung</b><br/>Zurzeit wird für den Bereich des B Planes 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ ein Konzept u. a. für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die von der Änderung des FNP betroffene Fläche des Flurstückes 20/58 mitbetrachtet. Die Schmutzwasserentsorgung ist über das vorhandene System gewährleistet. Für die Regenwasserentsorgung bestehen mehrere Varianten, die sich in technischer und finanzieller Weise unterscheiden. Eine abschließende Entscheidung hierzu bedarf weiterer Untersuchungen sowie Abstimmungen mit Behörden und Verwaltungen.</p> <p><b>Fernwärmeverteilung</b><br/>Im benannten Gebiet befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.</p> <p><b>neu-medianet GmbH</b><br/>Zum vorliegenden FNP liegen keine Einwände vor. Im benannten Gebiet befinden sich keine Bestände der neu-medianet. Es befinden sich Anlagen im Nahbereich. Hier ist eine Prüfung der Kapazitäten erforderlich.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b><br/>Diesem Schreiben werden keine Bestandsunterlagen beigelegt. Sofern diese notwendig sind, sind diese bei neu.sw/Abteilung Technische Dokumentation abzufordern.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachteriaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p><i>A. Schmidt</i><br/>Anke Schmidt</p> <p><i>Jens Jürbanek</i><br/>Jens Jürbanek</p> | <p><b>Zu Trinkwasserversorgung Dritter Absatz: Die Hinweise auf die Berücksichtigung von Nutzungszonen, auf die Einhaltung von Mindestabständen und ev. Schutzmaßnahmen betreffen nicht den Flächennutzungsplan.</b></p> <p><b>Zu Löschwasserversorgung: Der Hinweis auf die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz wird in die Begründung Punkt 5 folgendermaßen aufgenommen:</b><br/><i>Die Löschwasserversorgung der geplanten Wohnbaufläche kann aus dem Trinkwassernetz bereit gestellt werden.</i></p> <p>Alle weiteren Maßnahmen zur Absicherung der Löschwasserversorgung werden in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt.</p> <p><b>Zu Abwasserentsorgung: Kein Belang zur Abwägung</b><br/>Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Konzeptes für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung, das durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH im Rahmen des B- Planverfahrens erarbeitet wird, geht die Stadt davon aus, dass die Entsorgung des Gebietes gewährleistet werden kann.</p> <p><b>Zu Fernwärmeverteilung: Keine Hinweise</b></p> <p><b>Zu neu-medianet GmbH: Keine Bedenken</b></p> | <p>ja</p> <p>nein</p> | <p>Enth.</p> |

| Stellungnahme Nr. 11 Landesamt für innere Verwaltung M-V  | Abwägung  | Abstimmung                         |
|---|---|------------------------------------|
| <p>Landesamt für innere Verwaltung<br/>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation,<br/>Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br/>Postfach 12 01 35, 19018 Schwenn</p> <p>Amt Burg Stargard<br/>Bauamt<br/>Teschendorfer Chaussee 2b<br/>DE-17094 Burg Stargard</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel<br/>Telefon: (0385) 588-55268<br/>Fax: (0385) 588-48256255<br/>E-Mail: raumbezug@lhw-mv.de<br/>Internet: http://www.lverma-mv.de<br/>Az: 341 - TOEB201600906</p> <p>Schwerth, den 04.10.2016</p> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b><br/>hier: F-Plan 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard/quastenberg</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Im Auftrag<br/>Frank Tonagel</p> | <p><b>TÖB 4. Landesamt für innere Verwaltung M-V vom 04.10.2016</b><br/>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Landkreis wurde am Verfahren beteiligt.</p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |

| Stellungnahme Nr. 33 Stadt Neubrandenburg   | Abwägung  | Abstimmung                         |
|---|---|------------------------------------|
|  <p>NEUBRANDENBURG<br/>Stadt der vier Tore am Tollensesee</p> <p>Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17047 Neubrandenburg</p> <p>01. Nov. 2016<br/><i>J. DM</i></p> <p>Stadt Neubrandenburg<br/>Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauaufsicht<br/>Abteilung Stadtplanung<br/>Sachbearbeiter: Frank Kühnel</p> <p>Mail: frank.kuehnel@neubrandenburg.de<br/>Tel.: 0395 555-2332<br/>Fax: 0395 555292746<br/>Dienstgebäude: Rathaus<br/>Zimmer: 124</p> <p>Sprechzeiten:<br/>Di: 09:00 Uhr - 13:00 Uhr<br/>Do: 09:00 Uhr - 16:00 Uhr<br/>nach Vereinbarung</p> <p>Datum und Zeichen ihres Schreibens:<br/>28.09.2016/T. Granzow</p> <p>Uwe Zeichen:<br/>61.08.01 FK</p> <p>Datum:<br/>27.10.2016</p> <p><b>4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p> <p><b>Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg zum Planentwurf vom 15.07.2016</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Granzow,</p> <p>zur Ergänzung des Wohngebietes „Sannbruch Ost“ und Abrundung der Stadt Burg Stargard in Richtung Quastenberg ist die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern, davon 8 Häusern innerhalb des Änderungsbereiches vorgesehen (Wandlung der Darstellung von ca. 0,6 ha Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbauland).</p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 04.05.2016 zum Planentwurf mitgeteilt, wird die GröBenordnung dieser Wohnbaulanderweiterung von der Stadt Neubrandenburg als angemessen für die weitere Entwicklung der Stadt Burg Stargard angesehen.</p> <p>Die von mir empfohlene Aktualisierung der Wohnbaulandreserven in der Begründung (S. 7/Punkt 6, Planungsalternativen) ist erfolgt. Vor einer erneuten Änderung des Teilflächennutzungsplanes oder der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet empfehle ich unverändert eine Betrachtung der gesamten Wohnbaulandreserven (einschließlich der neu hinzugekommenen Ortsteile Teschendorf und Carmin).</p> <p>Weitere von mir wahrzunehmende Belange werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag<br/><i>Viola Brentz</i><br/>Viola Brentzfürer</p> | <p><b>Stadt Neubrandenburg vom 27.10.2016</b></p> <p><b>Keine Hinweise zur aktuellen Planung.</b></p> <p>Die Empfehlung zur Ermittlung der gesamten Baulandreserven des Stadtgebietes Stadt Burg Stargard wird zur gegebenen Zeit berücksichtigt.</p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |



EINGEGANGEN  
21. Okt. 2016  
f. DWS



**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 5**

- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -  
Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstr. 30  
17094 Burg Stargard

bearbeitet von: Frau Jungstand  
Telefon: (0395) 380 - 59652  
E-Mail: Karin.Jungstand@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5010-1-10519-28-2016

Neubrandenburg, 19.10.2016

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg**

**Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard,  
Stand Juli 2016**

Ihr Schreiben vom 28.09.2016

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf der Änderung des Teilflächennutzungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Karin Jungstand*  
Jungstand



E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Burg Stargard  
Bauamt  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

**E.DIS AG**  
Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Müritz-Oderhaff  
Holländer Gang 1  
17087 Altentreptow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**  
Altentreptow  
Holländer Gang 1  
17087 Altentreptow

Altentreptow, 13. Oktober 2016

T 03961 2291-3060  
F 03961 2291-3030  
irina.laubner  
@e-dis.de

**4.Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard.  
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 1079/2016**

Unser Zeichen NR-M-M

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.09.2016.

Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Thomas König

Vorstand:  
Bernd Dubberstein  
(Vorsitzender)  
Dr. Alexander Montebaur  
Manfred Paasch  
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 7488  
St.Nr. 061/100/00039  
Ust.Id. DE 812/729/567  
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
Konto 6 507 115  
BLZ 170 400 00  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
Konto 2 545 515  
BLZ 120 700 00  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDEBB160

Ingo Krüger

Irina Laubner



Handwerkskammer  
Ostmecklenburg-Vorpommern

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Abt.-Zeichen: **Wirtschaftsförderung**  
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**  
Telefon: **0395 – 5593 131**  
Fax: **0395 – 5593 169**  
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**  
Datum: **24.10.2016**

Stadt Burg Stargard  
Herrn Granzow  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

#### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrter Herr Granzow,

mit Schreiben vom 28.09.2016 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Jens Hafemeister  
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:  
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock  
Telefon: 0381 4549-0  
Telefax: 0381 4549-139  
Bankverbindung:  
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG  
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127  
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27  
BIC GENODEF1HR1  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 5593-0  
Telefax: 0395 5593-169  
Bankverbindung:  
Raiba Seenplatte eG  
BLZ 150 616 18, Kto. 1 569 422  
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22  
BIC GENODEF1WRN  
E-Mail: [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de)  
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30 (Rathaus)  
17094 Burg Stargard



Ansprechpartner:

Frank Löbner

Tel.: (0341) 3504-422

Fax: (0341) 3504-100

leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: Tilo Granzow  
28.09.2016Unser Zeichen: GEN / Loe  
06095/16/00

PE-Nr.: 18808/16

20.10.2016

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH** (nunmehr firmierend als **ONTRAS Gastransport GmbH**) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die **VNG – Verbundnetz Gas AG** ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

**4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard (Entwurf)**  
Unsere Registriernummer: **06095/16/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig** („ONTRAS“) und der **VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig** („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese **Zustimmung gilt vorbehaltlich** der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von **Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden. Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

**Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch  
Teamleiter  
Auskunft/Genehmigung

Frank Löbner  
Sachbearbeiter  
Auskunft/Genehmigung



**IHK Neubrandenburg**

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard  
Leiter Bau- und Ordnungsamt  
Herrn Tilo Granzow  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

27. Oktober 2016

#### **4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Granzow,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. September 2016, mit dem Sie um Stellungnahme zur o. g. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard bitten.

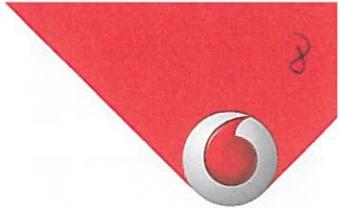
Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marten Belling



EINGEGANGEN  
18. Okt. 2016  
JDS



Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 · 19061 Schwerin

Stadt Burg Stargard  
Bau- und Ordnungsamt  
Mühlenstr. 30

17094 Burg Stargard

**Kontakt:** Eila Karitzki-Krischke  
**Telefon:** 0385/59266-31  
**Fax:** 0385/59266-69  
**E-Mail:** PlanungNE3Schwerin@kabeldeutschland.de  
**Datum:** 10/14/2016

Burg Stargard, 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,  
Stellungnahme Nr.: S40838; Ihre Referenzen: Tilo Granzow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9/28/2016.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Burg Stargard

Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

Auskunft erteilt: **Elke Schanz**  
Telefon: **0385 588 79 681**  
e-mail: **e.schanz@kulturerbe-mv.de**  
Aktenzeichen: **6763 42**  
Schwerin, den **18.10.2016**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 28.09.2016  
Aktenzeichen kein  
Burg Stargard, Stadt  
4. Änd. des Teil-F-Plan**

**Hier eingegangen am 30.09.2016**

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Dr.-Ing. Michael Bednorz**

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschriften:**

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

**Verwaltung**  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
sekretariat@kulturerbe-  
mv.de

**Landesbibliothek**  
Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210  
Fax: 0385 588 79 217  
E-Mail: lb@lbmv.de

**Landesdenkmalpflege**  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

**Landesarchäologie**  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

**Landesarchiv**  
Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410  
Fax: 0385 588 79 412  
E-Mail: poststelle@  
landeshauptarchiv-  
schwerin.de

**Tilo Granzow**

---

**Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Oktober 2016 14:46  
**An:** Tilo Granzow  
**Betreff:** S16134-2, 4. Änd. Teil-FNP, Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

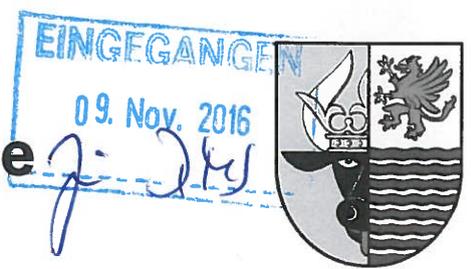
i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung

Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

**Stadt Burg Stargard**  
**Mühlenstr. 30**  
**17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt Johannes Hansen

|   |         |                  |
|---|---------|------------------|
| Zimmer                                  | Vorwahl | Durchwahl        |
| 3.32                                    | 0395    | 57087-2454       |
| Zentrale                                |         | Fax              |
| 0395 057087 0                           |         | 0395 57087 65965 |
| E-Mail johannes.hansen@lk-seenplatte.de |         |                  |

|             |                    |               |                  |
|-------------|--------------------|---------------|------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen  | Datum            |
|             | 28. September 2016 | 4164/2016-507 | 7. November 2016 |

## 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt Burg Stargard bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 23. Mai 2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 21. September 2016 wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 28. September 2016 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 4. Änderung des teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard, bestehend aus einer Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht (Stand: Juli 2016) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. Anlass zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch Ost“ der Stadt Burg Stargard. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung und Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen (WA) zur Errichtung von Einfamilienhäusern sowie weiterer Mischgebiete (MI). Der wirksame Teilflächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard weist die betroffenen Wohnbauflächen derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Das im B-Plan Nr. 19 festgesetzte Mischgebiet ist bereits im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt.

Da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist vorliegend die Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard zugunsten weiterer Wohnbauflächen geplant. Mit der o. g. 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines weiteren Wohngebietes vorbereitet, und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 0,62 ha.

2. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

## **II. Bedenken, Anregungen und Hinweise**

### **Stellungnahme des Umweltamtes**

#### **Naturschutz**

Zum vorliegenden Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Burg Stargard wird aus naturschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die eingereichten Unterlagen zur Flächennutzungsplanung enthalten den Hinweis auf die abschließende Prüfung umwelt- und artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plan Nr. 19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“ der Stadt Burg Stargard. Eine Stellungnahme erfolgte im Hinblick auf die Erforderlichkeit der abschließenden Bearbeitung des Umweltberichtes einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die untere Naturschutzbehörde sieht daher in diesem Fall von einer Stellungnahme zu umwelt- und artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ab.

#### **Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

#### **Abfallrecht/Bodenschutz**

Dem Vorhaben stehen keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

#### **Wasserwirtschaft**

Gegen das Vorhaben bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen ( § 55 WHG). Im weiteren Planungsverlauf sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens geregelt werden. Sollte die Gemeinde/Stadt eine genehmigungsfreie Versickerung gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V gestatten, ist dafür außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer/Grundwasser erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

### III. Sonstiges

Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansen', with a stylized, cursive script.

Hansen



# Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Burg Stargard  
Bau- und Ordnungsamt  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard7

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 3046/16

Az. 506/13071/480-16

Ihr Zeichen / vom  
9/28/2016

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 41

Datum  
10/25/2016

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Olaf Blietz

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard  
Der Bürgermeister  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

Telefon: 0395 380 69106  
Telefax: 0395 380 69160  
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/  
5121  
Reg.-Nr.: 218 - 16  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 19.10.2016

#### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

##### 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

##### 2. Naturschutz, Wasser und Boden

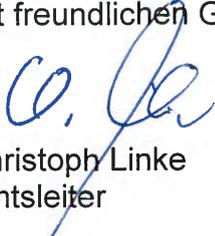
Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Gegen das Vorhaben ergeben sich keine Einwände.

Die Stellungnahme vom 20.04.2016, Reg.-Nr. 69-16 wird inhaltlich weiterhin vollständig aufrecht erhalten.

##### 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

| Stellungnahme Nr. 18 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - <i>Frühthige Stellungnahme</i>  | Abwägung   | Abstimmung                         |
|--|--|------------------------------------|
| <p>Staatliches Amt<br/>für Landwirtschaft und Umwelt<br/>Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>StALU Mecklenburgische Seenplatte<br/>Neuzeitler Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Stadt Burg Stargard<br/>Der Bürgermeister<br/>Mühlenstraße 30<br/>17094 Burg Stargard</p> <p>Telefon: 0395 30089106<br/>Fakfax: 0395 30089160<br/>E-Mail: fra.haenel@stalus.ms.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Haenel<br/>Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/<br/>5121<br/>Reg.-Nr. 68-16<br/>(bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 20.04.2016</p> <p>25. April 2016<br/><i>F.H.</i></p> <p>4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben, aber folgende Hinweise:</p> <p>Ob ein Alllastverdracht auf der Planungsfäche besteht, ist über das Alllastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Alllastensanierung im Planungsbereich.</p> <p>Das Vorhaben berührt kein FFH-Gebiet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/><i>i.v. Linke</i><br/>Christoph Linke<br/>Amtsleiter</p> | <p><b>Abwägung</b></p> <p>TÖB 18 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 20.04.2016</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt.</p> <p>Der Landkreis wurde und wird am Verfahren beteiligt.</p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |

*Frühthige  
Stellungnahme*



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Neustrelitz • Wilhelminenhof 6 • 17237 Blumenholz

Stadt Burg Stargard  
Bau- und Ordnungsamt  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard



**Forstamt Neustrelitz**

Bearbeitet von: Herrn Knoll

Telefon: 0 3 98 1/ 23 95 16  
Fax: 0 3 98 1/ 23 95 24  
e-mail: detlev.knoll@foa-mv.de

V. USt-ID Nr.: DE 814 521 705

Aktenzeichen: 7444.382  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blumenholz, den 10.10.2016

**4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

- Ihr Schreiben vom 28.09.2016
- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Granzow,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zu der o.g. Änderung des Teil-FN-Planes beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard sind forstliche Belange nicht betroffen, so wie in meiner Stellungnahme vom 11.04.2016 zum Entwurf vermerkt.

Ich stimme der 4. Änderung zu.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Matthias Puchta  
Forstamtsleiter



Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern

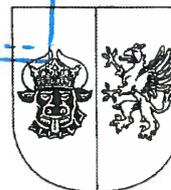
Vorstand: Sven Blomeyer  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz- Reuter- Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-mail: zentrale@foa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

# Straßenbauamt Neustrelitz

EINGEGANGEN  
14. Okt. 2016  
p. DMS



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Stadt Burg Stargard  
Der Bürgermeister

Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, 12. Oktober 2016

Tgb.-Nr. 2495 /16

## Entwurf zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard Ihr Schreiben vom 28. September 2016

Sehr geehrter Herr Granzow,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 4. Änderung des o.g. Teilflächennutzungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 4. Änderung des F-Plans bildet der Bebauungsplan Nr.19 „Erweiterung Sannbruch-Ost“. Zum v.g. B-Plan erging mit Schreiben vom 07. April 2016 die Stellungnahme des Straßenbauamtes. Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße.

Zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard mit dem Stand Juli 2016 gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

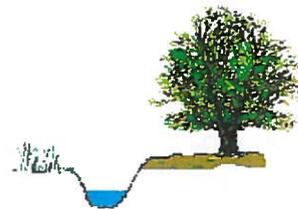
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hans-Joachim Conrad

# WASSER - UND BODENVERBAND

## "Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 10. Oktober 2016

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

Bearbeiter:  
Herr Pfeiffer

Durchwahl:  
03 95 / 455 044 12

Aktenzeichen:  
BurgStarg4ÄndTeilWGSannb07102016

- 1. **Bezug:** Ihr Schreiben vom: 28.09.2016  
Ihr Aktenzeichen: ohne
- 2. **Betrifft:** 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 2  
Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
- 3. **Art der Maßnahme:** Errichtung eines Wohngebietes
- 4. **Arbeitsunterlagen:** Anschreiben vom: 28.09.2016, 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der  
Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet des geplanten Bauvorhabens befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine Gewässer, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense" liegen.

Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Bebauungsgebiet bedeutsam sein könnten, sind vom Wasser- und Bodenverband nicht vorgesehen.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß

  
A. Kloth  
Geschäftsführerin



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - [4573]  
Telefax: +49 (0)228 5504 - [5763]  
Bw: 3402 - [4573]  
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

Aktenzeichen  
Infra I 3 - 45-60-00 / I-

Bearbeiter/-in  
Herr Jelinek

Bonn,  
18. Oktober 2016

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**  
**hier: 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**  
**(Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1)/(2) BauGB)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28.09.2016 - Ihr Zeichen: **ohne**

ANLAGE -/ -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Daneben sind militärische Richtfunkbereiche im 40km Radius betroffen.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Bereitstellung von Wohnbauland/ Errichtung von Einfamilienhäusern).

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*  
Jelinek

**Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Neubrandenburg**



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg



Stadt Burg Stargard  
Der Bürgermeister  
Mühlenstr.30  
17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Herr Dittert  
Tel.: 0395/38087812  
AZ: Z274-NB-B 1028-05-66/16

Neubrandenburg, 10.10.2016

**Bauleitplanung**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im Bauleitverfahren nach §§ 2(2), 3(2) und 4(1,2) des Baugesetzbuches (BauGB 2004) in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl S. 1359)**

**hier:** 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

Ihr Schreiben vom 28.09.2016 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Lindenau

EINGEGANGEN  
17. Okt. 2016  
*[Handwritten signature]*

FLUGHAFEN  
NEUBRANDENBURG  
TROLLENHAGEN  
GMBH



Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH  
Flughafenstraße 10 · 17039 Trollenhagen

Stadt Burg Stargard  
z. H. Herr Granzow  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

|             |                |                          |                                |                           |
|-------------|----------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Durchwahl<br>0395-4554-0 | Ansprechpartner<br>Frau Rossow | Datum<br>11. Oktober 2016 |
|-------------|----------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|

**4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §2 Abs. 2, §3 Abs. 2 sowie §4 abs. 1 und 2 Bau GB**

Sehr geehrter Herr Granzow,

die Stadtvertretung Burg Stargard hat durch Beschluss am 21. September 2016 den Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes festgelegt.

Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH dient der Allgemeinen Luftfahrt. Die Motorflugbewegungen liegen zwischen 10.000 und 13.000 pro Jahr.

Der Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes ist nicht betroffen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

*[Handwritten signature of Mandy Rossow]*

Mandy Rossow

*[Handwritten signature of Steven Bolschwig]*  
Steven Bolschwig



# Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

**nur per E-Mail**

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

t.granzow@stargarder-land.de  
amt@stargarder-land.de

BEARBEITET VON Herr Obitz  
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20  
E-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)  
DATUM **24. Oktober 2016**

BETREFF **4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. September 2016  
Mein Schreiben vom 15. April 2016 GZ: Z 2316 B - BB 19/2016 - B 110001

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 89/2016 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 15. April 2016 GZ: Z 2316 B - BB 19/2016 - B 110001.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130  
ÖPNV: Buslinie 2 (Dänholm)



[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

| Stellungnahme Nr. 28 Hauptzollamt Stralsund   | Abwägung   | Abstimmung                         |
|---|--|------------------------------------|
| <p><b>Hauptzollamt Stralsund</b></p>  <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 1840 Stralsund<br/> <u>nur per E-Mail</u><br/> <b>Stadt Burg Stargard</b><br/> Mühlenstraße 30<br/> 17 094 Burg Stargard<br/> t.granzow@stargarder-land.de<br/> amt@stargarder-land.de</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obitz<br/> TEL. 0 38 31. 3 56 - 13 89 (oder 3 56 - 0)<br/> FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20<br/> E-MAIL poststelle.hauptzollamt@zoll.bund.de<br/> DATUM 15. April 2016</p> <p><b>BEZUG</b> 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard<br/> Ihr Schreiben vom 17. März 2016<br/> AM/GEN<br/> <u>az Z 2316 B - BB 19/2016 - B 110001</u> (bei Anwesen bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/> Im Auftrag</p> <p>Böhning</p> <p><i>Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.</i></p>  <p>www.zoll.de<br/> Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr<br/> Bankverbindung: BIK: Filiale Rostock - IBAN: DE 76 130 090 00 00 130 010 33; BIC: MARKDEF 1130<br/> (ÖPNV-Busthalte 2 (Dänholm))</p> | <p><b>TÖB. 28 Hauptzollamt Stralsund vom 15.04.2014</b></p> <p><b>Keine Hinweise</b></p> | <p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p> |

EINGEGANGEN  
11. Okt. 2016  
*[Handwritten signature]*



GASCADE Gastransport GmbH, Kolnische StraÙe 108-112, 34119 Kassel

Stadt Burg Stargard  
Herr Granzow  
MùhlenstraÙe 30  
17094 Burg Stargard

Daniela WaÙmuth                      Tel. 0561 934-3503                      DaW / 2016.08314                      Kassel, 10.10.2016  
Leitungsrechte und -dokumentation      Leitungsauskunft@gascade.de      BIL Nr.:

**4. Ànderung des Teilflàchennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard  
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 28.09.2016 -  
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02337.16**

Sehr geehrter Herr Granzow,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsauskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Daniela Waßmuth

**Amt Stargarder Land**  
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

[www.stargarder-land.de](http://www.stargarder-land.de)

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

| Bearbeiter/in | Telefon      | E-Mail                       | Datum              |
|---------------|--------------|------------------------------|--------------------|
| Herr Granzow  | 039603-25331 | t.granzow@stargarder-land.de | 28. September 2016 |

**Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stegemann  
Bürgermeister  
Gemeinde Groß Nemerow

**Amtsangehörige Gemeinden:** Stadt Burg Stargard, Cammin, Cöplin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

**Kontakt**

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

**Bankverbindung**

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

|   |
|---|
| IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82<br>BIC = NOLADE21MST<br>GläubigerID = DE74ZZZ00000034042 |
|---|

**Amt Stargarder Land**  
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

[www.stargarder-land.de](http://www.stargarder-land.de)

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

| Bearbeiter/in | Telefon      | E-Mail   | Datum              |
|---------------|--------------|--|--------------------|
| Herr Granzow  | 039603-25331 | <a href="mailto:t.granzow@stargarder-land.de">t.granzow@stargarder-land.de</a> | 28. September 2016 |

**Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Borchardt  
Bürgermeister  
Gemeinde Holldorf

**Amtsangehörige Gemeinden:** Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

**Kontakt**

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

**Bankverbindung**

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82  
BIC = NOLADE21MST  
GläubigerID = DE74ZZZ00000034042

**Amt Stargarder Land**  
Der Amtsvorsteher



**Stargarder Land**

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

[www.stargarder-land.de](http://www.stargarder-land.de)

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

| Bearbeiter/in | Telefon      | E-Mail                       | Datum              |
|---------------|--------------|------------------------------|--------------------|
| Herr Granzow  | 039603-25331 | t.granzow@stargarder-land.de | 28. September 2016 |

**Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh  
  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Lindetal

**Amtsangehörige Gemeinden:** Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

**Kontakt**

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

**Bankverbindung**

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82  
BIC = NOLADE21MST  
GläubigerID = DE74ZZZ00000034042

**Amt Stargarder Land**  
Der Amtsvorsteher



**Stargarder Land**

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

[www.stargarder-land.de](http://www.stargarder-land.de)

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

| Bearbeiter/in | Telefon      | E-Mail                       | Datum              |
|---------------|--------------|------------------------------|--------------------|
| Herr Granzow  | 039603-25331 | t.granzow@stargarder-land.de | 28. September 2016 |

**Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Beitz  
Bürgermeister  
Gemeinde Pragsdorf

**Amtsangehörige Gemeinden:** Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

**Kontakt**  
Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

**Bankverbindung**  
Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

|   |
|---|
| IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82<br>BIC = NOLADE21MST<br>GläubigerID = DE74ZZZ00000034042 |
|---|

**AMT NEUSTRELITZ-LAND**Der Bürgermeister  
Gemeinde Blankensee**Amtsangehörige Gemeinden:**Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow,  
Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck,  
Userin, Wokuhl-Dabelow

EINGEGANGEN

Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz

13. Okt. 2016

f. Dls

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard

|                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| Telefon          | : 03981 / 457521               |
| Telefax          | : 03981 / 457512               |
| Dienststelle     | : Bauamt                       |
| Zimmer           | : 34                           |
| Auskunft erteilt | : Frau Best                    |
| Datum            | : 05.10.16                     |
| e-mail           | : fbest@amtneustrelitz-land.de |

#### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2, §3 Abs.2 sowie 4 abs. 1 und 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Bednorz  
 Bürgermeister


**Konto der Amtskasse:**  
 Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 BLZ 1505 1732 Konto.-Nr.: 33 00 19 47

**Sprechzeiten des Amtes:**

|            |                   |                |
|------------|-------------------|----------------|
| Dienstag   | 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00-18.00Uhr |
| Donnerstag | 08.00 - 12.00 Uhr | 13.00-15.30Uhr |
| Freitag    | 09.00 - 12.00 Uhr |                |

**AMT NEUSTRELITZ-LAND**

Der Bürgermeister  
Gemeinde Möllenbeck

**Amtsangehörige Gemeinden:**

Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow,  
Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck,  
Userin, Wokuhl-Dabelow

Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30

17094 Burg Stargard



Telefon : 03981 / 457521  
Telefax : 03981 / 457512  
Dienststelle : Bauamt  
Zimmer : 34  
Auskunft erteilt : Frau Best  
Datum : 05.10.16  
e-mail : fbest@amtneustrelitz-land.de

#### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Stadt Burg Stargard Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2, §3 Abs.2 sowie 4 abs. 1 und 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Möllenbeck hat die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Stadt Burg Stargard zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Möllenbeck wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Pahlke  
Bürgermeister



**Konto der Amtskasse:**  
Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
BLZ 1505 1732 Konto.-Nr.: 33 00 19 47

**Sprechzeiten des Amtes:**  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00-18.00Uhr  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 13.00-15.30Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr



# Windmühlenstadt WOLDEGK



EINGEGANGEN  
10. Okt. 2016  
*[Handwritten signature]*

Der Bürgermeister

Amt Woldegk, K.-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

Ortsteile:  
Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau,  
Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt,  
Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen,  
Mildenitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow,  
Rehberg, Vorheide

Stadt Burg Stargard  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

Ihr Ansprechpartner: Dirk Nebe  
Telefon: 03963/25 65 17  
Fax: 03963/25 65 65  
E-Mail: stadt.woldegk@amt-woldegk.de

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Datum           |
|--------------|--------------------|----------------|-----------------|
|              |                    |                | 5. Oktober 2016 |

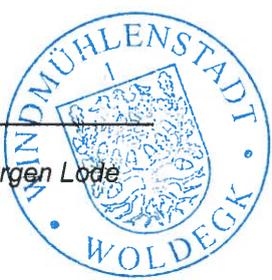
#### 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard hier: Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard keine Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
 Unterschrift, Dienstsiegel  
 Bürgermeister Dr. Ernst-Jürgen Lode



**Bankverbindung**  
 Kontoinhaber: Amt Woldegk    Bankinstitut: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz  
 BIC: NOLADE21MST    IBAN: DE82 150 517 32 0034 012 101

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerereferenzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

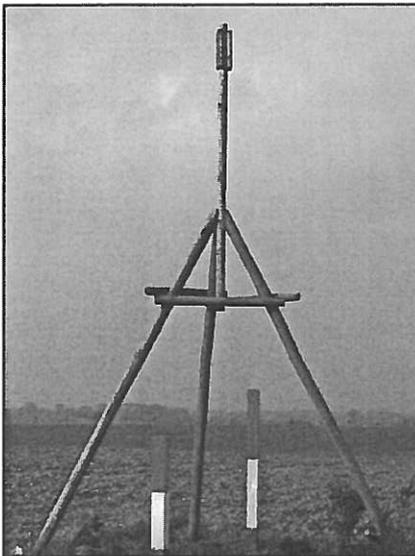
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



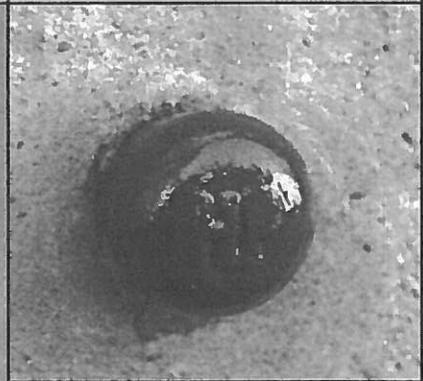
**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



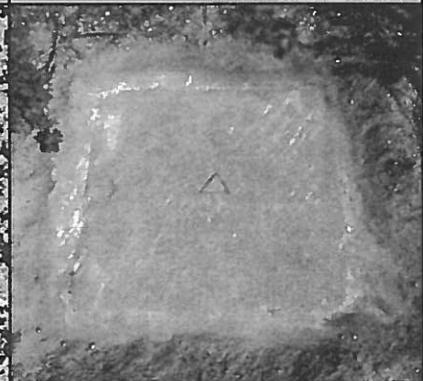
**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



## Kabelschutzanweisung

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



## Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

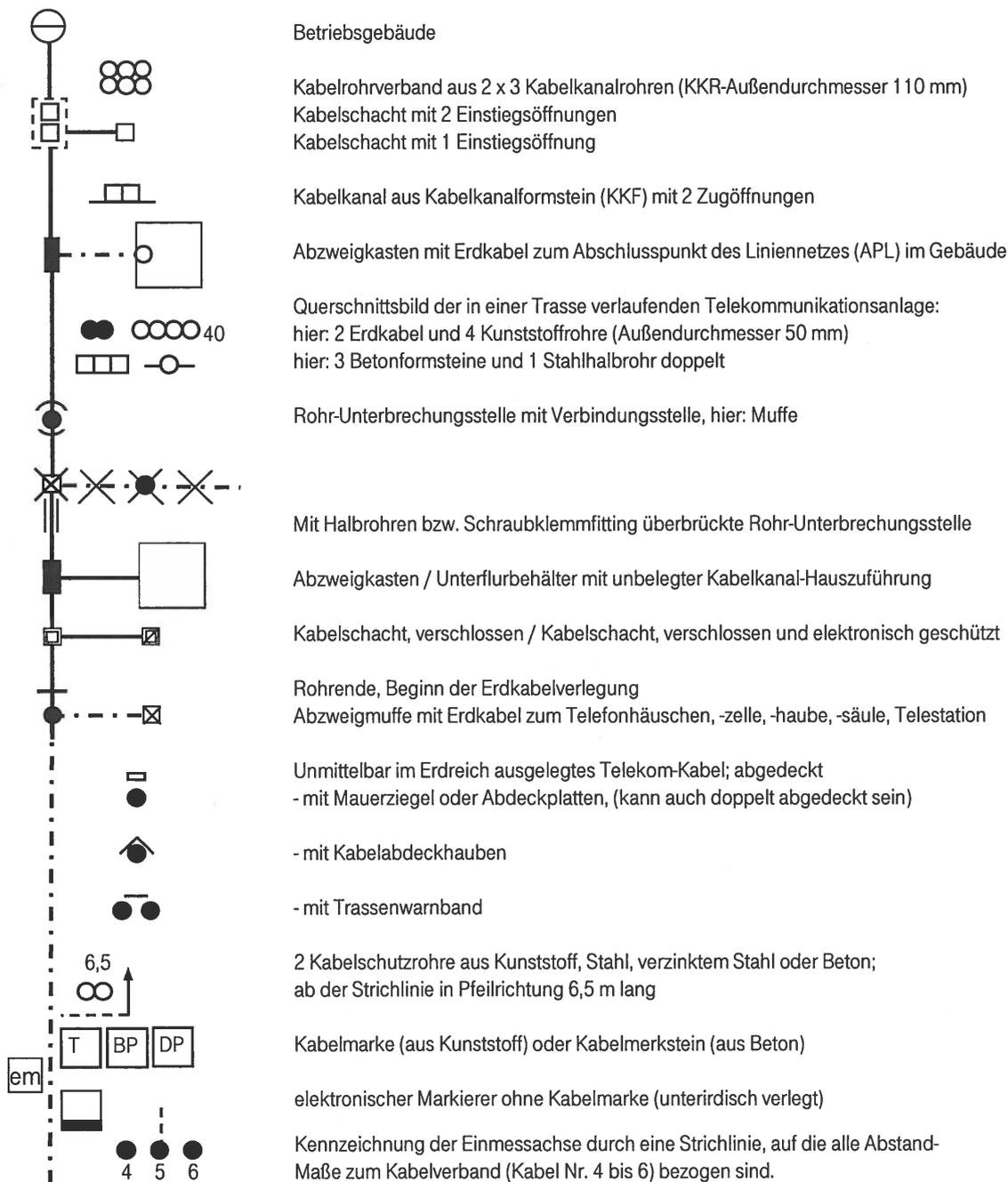
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.



## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

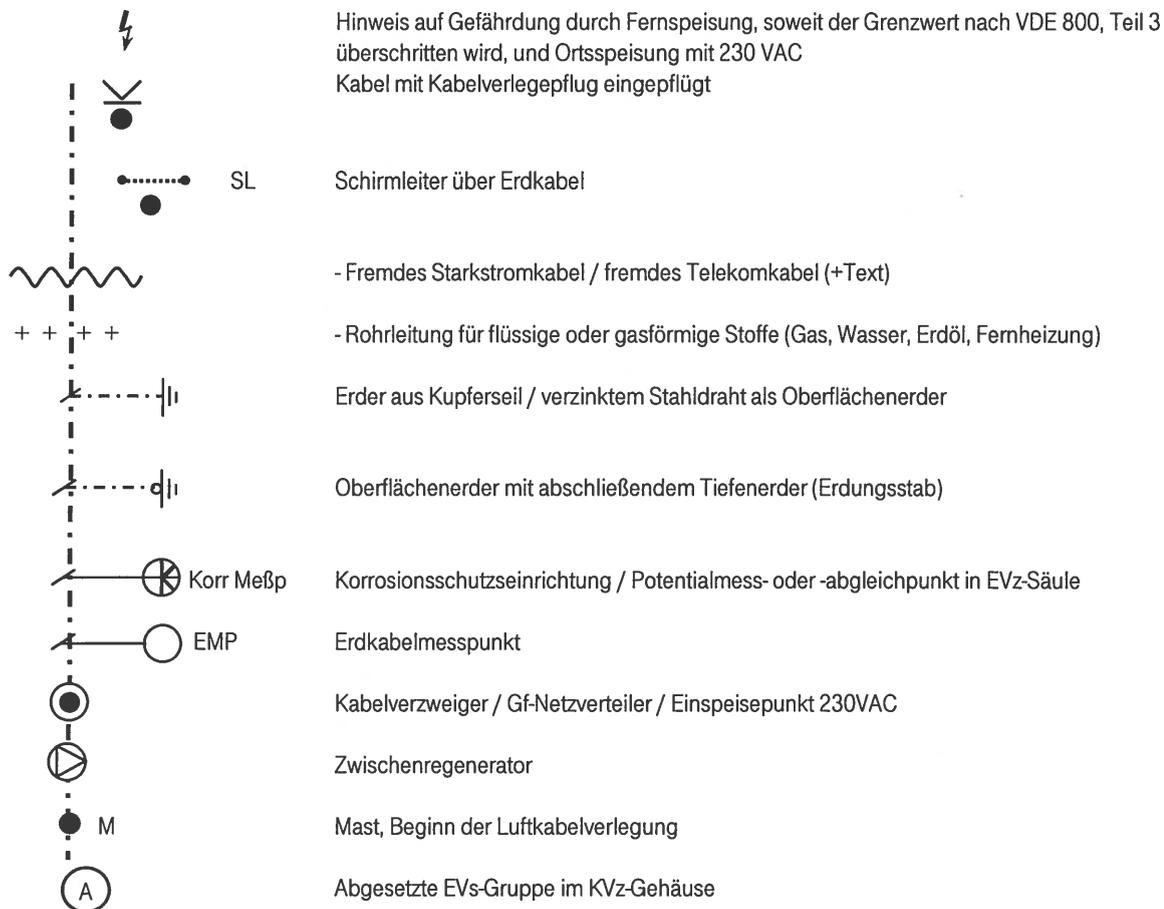
Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





# Kabelschutzanweisung



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

# Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

## 1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

## 2 Aufgabenstellung

### 2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

### 2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

### 2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

#### 2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

### 3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

#### 3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

#### 3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

##### 3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

##### 3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

### 3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

### 3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

#### 3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

#### 3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

### 3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

### 3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

### 3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

### 3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ( $d < 2$  mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

#### 3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen  $> 1,25$  m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

#### 3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

#### 3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

### 3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

#### 3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

#### 3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

#### 3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

## 4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

### 4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzu beziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

### 4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

### 4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

## 5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

### 5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

### 5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

## 6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

### 6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

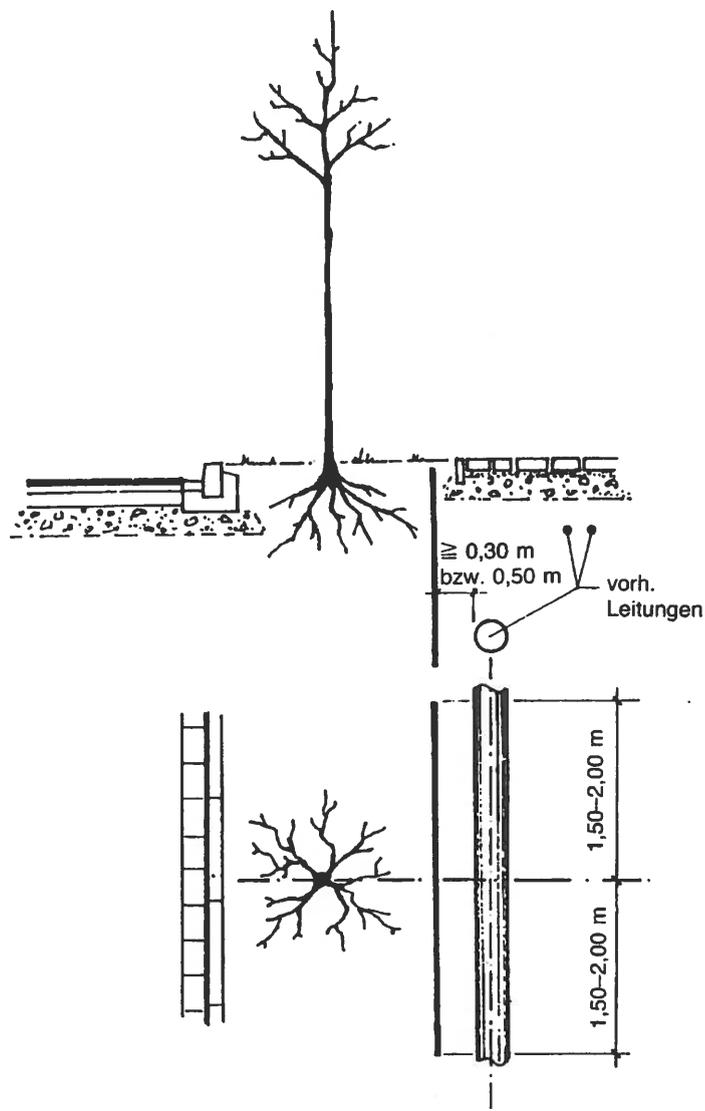
## 6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

### Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

#### Einbau von parallelen Trennwänden

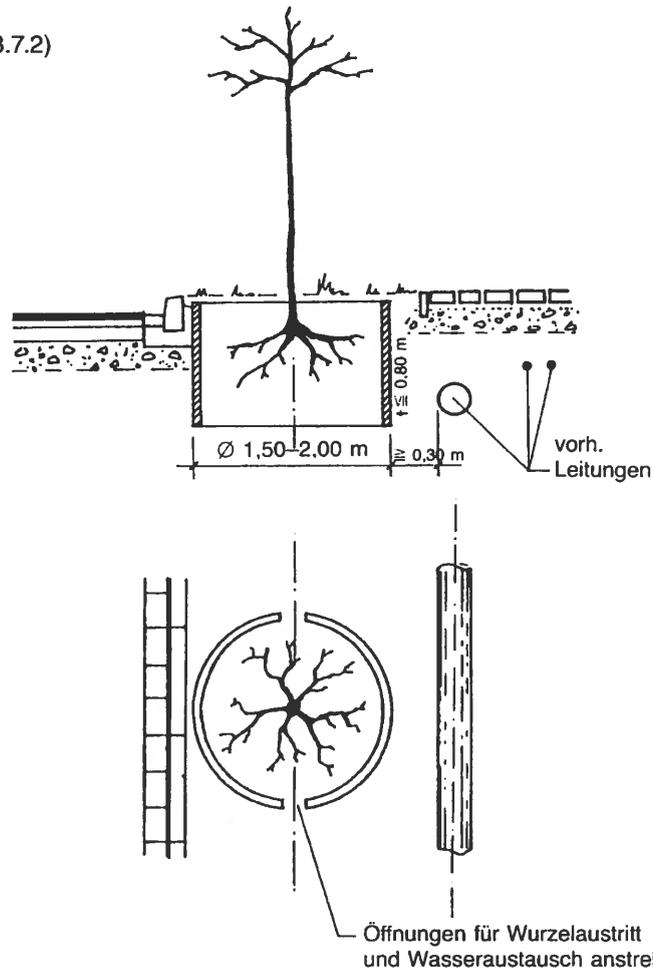
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Ringförmige Trennwände

(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)

